A

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach vom 27.06.2011 über die Erhebung einer ausschließlichen Gemeindeabgabe betreffend

Freiwillige Feilbietungen (Versteigerungen)

von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Aufgrund des § 32 Abs. 2 Z. 12 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 wird verordnet:

I.

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach erhebt von den im Gemeindegebiet stattfindenden freiwilligen Feilbietungen (Versteigerungen) beweglicher und unbeweglicher Sachen eine ausschließliche Gemeindeabgabe in Form einer Versteigerungsabgabe.

II.

Die Höhe der Abgabe beträgt für bewegliche Sachen 3% und für unbewegliche Sachen 2 % des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Abgabenpflichtiger ist derjenige, der die Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen vornimmt.

Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Der Abgabenschuldner hat die entstandene Abgabenschuld selbst zu berechnen und bis zum 15. des folgenden Kalendermonats beim Gemeindeamt Kirchberg an der Pielach eine Abgabenerklärung einzureichen und die Abgabe zu entrichten.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister:

.....

Ök. Rat Anton GONAUS

angeschlagen am: 28. Juni 2011

abgenommen am: 13. Juli 2011